



INFORMATION ZUM INSOLVENZRECHT

Unsere Beratungstätigkeit und Tätigkeiten in außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren und in Insolvenzverfahren sind kostenpflichtig. Hier entstehende Rechtsanwaltsgebühren werden nicht von einer Rechtsschutzversicherung übernommen.

Beratungshilfe für einen Rechtsanwalt in außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren und in Insolvenzverfahren wird nur in Ausnahmefällen gewährt. Auskunft hierüber kann Ihnen das für Sie zuständige Amtsgericht Ihres Wohnortes erteilen.

(<https://www.justiz.nrw.de/WebPortal/BS/formulare/beratungshilfe/index.php>)

Rechtsanwaltsgebühren

Zuerst eine Vorbemerkung: Unserer Kanzlei ist durchaus bekannt und bewusst, dass die Mandanten, die in Insolvenzfragen Hilfe suchen, in der Regel nicht über die finanziellen Mittel verfügen, um sofort und im erheblichen Umfang Kosten für den rechtlichen Beistand zu zahlen. Das liegt in der Natur der Sache. In den meisten Fällen ist es auch möglich, durch Ratenzahlungsvereinbarungen oder andere Maßnahmen die Kosten für die Rechtsvertretung zu decken.

Die Kosten des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens im Rahmen der Insolvenzordnung (§ 305 Abs. 1 InsO)

Beim Verbraucherinsolvenzverfahren ist ein sog. außergerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren gesetzlich vorgeschrieben. Die dafür entstehenden Kosten hängen von der Höhe der Insolvenzmasse sowie der Anzahl der Gläubiger ab.

Eine außergerichtliche Schuldenbereinigung mit 50 Gläubigern ist aufwändiger, als eine Schuldenbereinigung mit 5 Gläubigern. Die Höhe der Rechtsanwaltsvergütung bemisst sich daher in der Regel nach Arbeits- und Zeitaufwand.

Selbstverständlich wird es auch eine Rolle spielen, ob Sie unserer Kanzlei die Unterlagen nach Gläubigern geordnet, am besten schon anhand eines Verzeichnisses überreichen oder ein Karton mit ungeöffneter Post vorgelegt wird.

Eventuell kommen dann Kosten für die Erstellung eines Gläubigerverzeichnisses hinzu, was eine sorgfältige Auseinandersetzung mit den überlassenen Unterlagen erfordert. Diese Arbeiten werden in der Regel nach Stundensatz oder pauschal abgerechnet.

Die Kosten der Antragstellung und der Vertretung im Verbraucherinsolvenzverfahren

Zusätzlich sind im Verbraucherinsolvenzverfahren die Kosten für die Stellung des Insolvenzantrages bzw. des gerichtlichen Insolvenzverfahrens zu berücksichtigen, soweit auch hier eine Hilfe von der Mandantschaft gewünscht wird.

Kosten für ein etwaiges gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren und/oder Kosten für ein Verfahren um die Versagung der Restschuldbefreiung oder eine etwaige Verteidigung gegen Feststellungsklagen wegen einer von den Gläubigern behaupteten vorsätzlichen unerlaubten Handlung sind dahin nicht enthalten. Ausführungen dazu würden hier den Rahmen sprengen. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Cirkel.

In geeigneten Fällen werden auch hier Honorarvereinbarungen auf Basis eines Stundensatzes zur Anwendung kommen, weil es sich für beide Seiten um eine faire und nachvollziehbare Vergütungsmöglichkeit für die geleisteten Arbeiten handelt.

Die Kosten der Antragstellung und der Vertretung im Regelinsolvenzverfahren

Das Regelinsolvenzverfahren ist gebührenrechtlich in das sog. Insolvenzantragsverfahren, das eigentliche Insolvenzverfahren und ein etwaiges Restschuldbefreiungsverfahren zu unterteilen.

Die Kosten können sich durch etwaige Vorarbeiten (Erstellung des Gläubiger- und Forderungsverzeichnisses, Erstellung einer Inventarliste ...) entsprechend erhöhen. Das gilt auch dann, wenn es Probleme mit der Restschuldbefreiung o.ä. geben sollte. Auch hier bietet sich eine Honorarvereinbarung an.

Ratenzahlung, Vorschuss- und Abschlagszahlungen

Die Zahlung der Rechtsanwaltsgebühren in Raten ist grundsätzlich möglich. In jedem Fall ist jedoch eine Anzahlung zu leisten, die rund 50 % der voraussichtlichen Kosten des jeweiligen Verfahrensabschnittes deckt. Der Restbetrag ist nach Abschluss des Verfahrensabschnittes fällig. Sollten die Ratenzahlungen nicht eingehalten werden, ist unsere Kanzlei berechtigt, das Mandat ohne Frist zu kündigen.

Beratungsleistungen sind in aller Regel sofort in bar zu zahlen. Veranschlagen sollten Sie für ein Erstgespräch Kosten in Höhe von ca. 50,00 EUR zuzüglich Mehrwertsteuer. Diese Vorgehensweise ist (leider) unumgänglich aber sicher auch denjenigen Mandanten verständlich und nachvollziehbar, die bereit sind, für eine gute Beratung auch eine Gegenleistung zu erbringen.